



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Reglement für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchberg*plus*

Genehmigt durch die
Abgeordnetenversammlung vom
18. Dezember 2024

Inkraftsetzung per 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2.	KOMMISSION RFO (KRFO)	3
3.	KRFO-BÜRO	5
4.	RECHNUNGSFÜHRUNG	5
5.	FINANZIERUNG	5
6.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS		7
ANHANG I (ORGANIGRAMM)		8

Der Gemeindeverband Kirchberg BE, umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt folgendes

Reglement für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchberg*plus*

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	Artikel 1 Im Artikel 2, Absatz 1h, Organisationsreglement (nachfolgend OgR genannt) Gemeindeverband Kirchberg BE, ist als Zweckbestimmung die Führung des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchberg <i>plus</i> geregelt.
Aufgabenbereich	Artikel 2 Die Führung in ausserordentlichen Lagen.
Rechte und Pflichten	Artikel 3 ¹ Die Gemeinden treten ihre Rechte und Pflichten im Aufgabenbereich vollständig an den Gemeindeverband Kirchberg BE (nachfolgend GVK genannt) ab. ² An deren Stelle stehen der Kommission für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchberg <i>plus</i> (nachfolgend KRFO genannt) alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder des GVK einem anderen Organ zugewiesen sind.
Mitgliedschaft	Artikel 4 ¹ Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchberg <i>plus</i> sind die Verbandsgemeinden sowie die mittels Vertrag angeschlossenen Einwohnergemeinden (nachfolgend Gemeinden genannt). ² Der Vertragsabschluss erfolgt durch den Verbandsrat.

2. Kommission Regionales Führungsorgan (KRFO)

Artikel 5

Zusammensetzung der KRFO

- ¹ Die KRFO besteht aus (Anhang I OgR GVK):
- 1 Verbandsratsmitglied (von Amtes wegen mit dem Ressort RFO)
 - 1 Mitglied aus den Verbandsgemeinden
 - mindestens 3 Mitglieder aus den angeschlossenen Gemeinden
- Der Verbandsrat legt die Mitgliederzahl aufgrund der angeschlossenen Gemeinden fest.

Konstituierung

- ² Das Präsidium übt von Amtes wegen das Verbandsratsmitglied mit dem Ressort RFO aus. Als Sekretär/in amtiert die durch die Zivilschutzorganisation Ämme BE bestimmte Person. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Mitglieder

- ³ Die Gemeindevertreter werden auf Vorschlag der Gemeinden durch den Verbandsrat gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Angehörige des Zivilschutzes oder der Kerngruppe des RFO Kirchberg*plus* sein.

Chef RFO

- ⁴ Der Chef RFO Kirchberg*plus* wird durch den Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidenten der KRFO gewählt.

Stabschef RFO/Kdt ZSO

- ⁵ Der Stabschef des RFO Kirchberg*plus* und der Kommandant der Zivilschutzorganisation Ämme BE nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Sekretariat allgemein (Anhang I OgR GVK)

- ⁶ Das Sekretariat des Regionalen Führungsorgans (RFO) und der KRFO wird durch die Zivilschutzorganisation Ämme BE geführt. Der Verbandsrat regelt die Aufgaben und Entschädigung in einer separaten Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat der Zivilschutzorganisation Ämme BE.

Artikel 6

Amtsdauer

- Bezüglich der Amtsdauer der Mitglieder der KRFO wird auf das OgR des GVK verwiesen.

Artikel 7

Organisation

- ¹ Der KRFO unterstehen:
- der Chef RFO Kirchberg*plus*
- ² Dem Chef RFO Kirchberg*plus* unterstehen alle Mitglieder des Führungsstabes und die für die Einsätze zugeteilten Angehörigen des Bevölkerungsschutzes.

Aufgaben der KRFO (Anhang I OgR GVK)	Artikel 8 - Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane - Führen und Überwachen des RFO Kirchberg<i>plus</i> - Erstellt mit dem RFO Kirchberg<i>plus</i> die regionale Gefahrenanalyse in Zusammenarbeit mit den Gemeinden - Wahl des Stabschef RFO Kirchberg<i>plus</i> und dessen Stellvertreters - Verantwortlich für die Besetzung der Funktionen im RFO
Finanzielle Befugnisse (Anhang I OgR GVK)	Artikel 9 ¹ In der Regel Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite. Bei Notlagen wird für die erste Stunde des Ereignisses die Ausgabenkompetenz von CHF 30'000.00 an die Kommission und/oder den Chef RFO erteilt. ² Wird die Ausgabenkompetenz überschritten, sind die übergeordneten Organe des Verbandes zuständig.
Unterschrift (Anhang I OgR GVK)	Artikel 10 Präsidium und ein Mitglied der KRFO.
Sitzungen	Artikel 11 ¹ Die KRFO versammelt sich im Auftrag des Präsidenten auf Einladung des Sekretariats RFO so oft es die Geschäfte zwingend erfordern sowie auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. ² Jeweils im Monat Mai findet die Sitzung für den Budgetantrag zu Händen des Verbandsrats statt. ³ Die KRFO kann bei Bedarf Fachorgane beiziehen. ⁴ Die Sitzungen der KRFO sind nicht öffentlich.
Beschlussfähigkeit	Artikel 12 Über die Beschlussfähigkeit der KRFO und das Verhalten bei Wahlen und Abstimmungen gelten das OgR sowie die Organisationsverordnung des GVK sinngemäss.
Protokoll	Artikel 13 ¹ Über die Verhandlungen der KRFO ist Protokoll zu führen. ² Für den Protokollinhalt gelten die Bestimmungen im OgR und in der Organisationsverordnung des GVK. Die Protokollführung und Sitzungsverarbeitung wird nicht im Geschäftsverwaltungsprogramm des GVK geführt.

³ Das Protokoll wird durch Mitarbeitende der Zivilschutzorganisation Ämme BE geführt. Die Archivierung erfolgt durch den GVK.

Leistungsauftrag **Artikel 14**
Der Verbandsrat regelt mittels Leistungsauftrag den Zuständigkeitsbereich, die Grundlagen, die Aufgaben und die Kompetenzen des RFO.

Beschwerderecht **Artikel 15**
¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der KRFO kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verbandsrat erhoben werden.
² Verfügungen und Beschlüsse des Verbandsrats können beim Regierungsstatthalteramt Emmental mit einer Beschwerde angefochten werden.

Entschädigungen **Artikel 16**
Entschädigungen und Sitzungsgelder der Mitglieder der KRFO und der Funktionäre des RFO werden in den Personalerlassen des GVK geregelt.

3. KRFO-Büro

Zusammensetzung **Artikel 17**
Das KRFO-Büro besteht aus:
- dem Präsidenten der KRFO,
- dem Sekretariat der KRFO.

Obliegenheiten **Artikel 18**
Übertragene Sachgeschäfte an das KRFO-Büro sind:
- Vorbereitung der Kommissionssitzungen

4. Rechnungsführung

Rechnungsführung **Artikel 19**
Die Rechnungsführung erfolgt über das Sekretariat des GVK.

5. Finanzierung

Allgemeines **Artikel 20**
Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Kostenverteiler
(Art. 75 OgR GVK)

Artikel 21
Die Betriebskosten werden nach Wohnbevölkerung auf die einzelnen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Anschlussgemeinden) aufgeteilt.

Zahlungsmodus/Zahlungsfrist

Artikel 22
Der Zahlungsmodus und die Zahlungsfrist richten sich nach dem OgR GVK.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Organigramm

Artikel 23
Das Organigramm (Anhang I) wird auf Antrag der KRFO durch den Verbandsrat beschlossen.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherige Vorschriften

Artikel 24
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Reglement für die Öffentliche Sicherheit vom 29. November 2017, auf.

Das vorliegende Reglement ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 18. Dezember 2024 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 18. Dezember 2024

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 18. November 2024 bis 17. Dezember 2024 im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auflegen. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden am 14. November 2024 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls ab dem 14. November 2024, auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, www.gv-kirchberg.ch, veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung, Ausgabe Nr. 45 vom 7. November 2024, erfolgt.

3422 Kirchberg, 19. Dezember 2024

Gemeindeverband Kirchberg BE



Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Anhang I

Organigramm

Organigramm RFO Kirchbergplus

Stand 01.11.2025

